

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste  
– Drucksache 12/1144 –**

**Neofaschist Gottfried Küssel**

1. Wann und aus welchem Anlaß wurde der österreichische Neofaschist Gottfried Küssel, „Volkstreue Außerparlamentarische Opposition“ (VAPO), aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen?

Der Bundesregierung ist eine „Ausweisung“ des österreichischen Staatsangehörigen Gottfried Küssel aus der Bundesrepublik Deutschland nicht bekannt. Allerdings hat der Bundesminister des Innern am 15. Mai 1991 die Grenzkontrollbehörden angewiesen, den Anführer der rechtsextremistischen „Deutschen Alternative“ (DA) und der österreichischen „Volkstreuen Außerparlamentarischen Opposition“ (VAPO) beim Versuch der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zurückzuweisen. Insoweit wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste – Drucksache 12/845, in Drucksache 12/935 (zu Frage 12) – hingewiesen.

Anlaß für die Ausschreibung waren Erkenntnisse der Bundesregierung, wonach der Aufenthalt von Herrn Küssel die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde. Rechtsgrundlage dieser Maßnahme ist § 60 Abs. 2 i.V.m. § 45 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 des Ausländergesetzes.

2. Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, daß der Neofaschist Küssel am 17. August 1991 in Bayreuth am Aufmarsch zum Todestag des Hitler-Stellvertreters Rudolf Heß teilgenommen hat?

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 27. September 1991 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Der Bundesregierung ist weder bekannt, daß Herr Küssel an der in der Kleinen Anfrage genannten Veranstaltung teilgenommen hat, noch auf welchem Wege er – trifft die vorgenannte Behauptung zu – trotz der Ausschreibung zur Zurückweisung in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Angesichts der nicht hundertprozentigen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs – eine solche würde den internationalen Reiseverkehr zum Erliegen bringen – ist es durchaus möglich, daß einem zur Zurückweisung ausgeschriebenen Ausländer gleichwohl die illegale Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gelingt.

3. Welche Grenzschutzstelle hat die Anweisung des Bundesministers des Innern vom 15. Mai 1991 nicht befolgt, nach der der „Anführer der rechtsextremistischen ‚Deutschen Alternative‘ (DA), Gottfried Küssel, beim Versuch der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zurückzuweisen“ ist (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage Drucksache 12/935)?

Der Bundesregierung sind die etwaigen Einreisemodalitäten von Herrn Küssel im Zusammenhang mit seiner behaupteten Teilnahme an einer Veranstaltung am 17. August 1991 in Bayreuth nicht bekannt.

4. Ist der Bundesregierung der derzeitige Aufenthaltsort des Neofaschisten Küssel bekannt?

Nein.

5. Wird die Bundesregierung eine erneute Ausweisung von Küssel einleiten?

Die Anweisung des Bundesministers des Innern vom 15. Mai 1991 zur Zurückweisung von Herrn Küssel besteht unverändert fort.